Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Auer Sonntagsblatt.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich [illegible] Pfg. [illegible]

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Auerzgebirge. Fernsprecher 33.
Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Insertionspreis: [illegible]

Nr. 300. | Montag, 29. Dezember 1913. | 8. Jahrgang.

Diese Nummer umfaßt 8 Seiten.

Das Wichtigste vom Tage.

Der Deutsche Aerztevereinund der Leipziger Aerzteverband haben ihre Zustimmung zu den Einigungsvorschlägen erklärt.*)

•

Durch königliche Verordnung wurde in Bayern eine Neuregelung des Fortbildungsschulwesen angeordnet.

•

In Oberstenfeld in Württemberg verwundete ein Arbeiter acht Personen durch Revolverschüsse und beging dann Selbstmord.*)

•

Der österreichische Minister Dlugosz ist unter Würdigung der von ihm geleisteten Dienste seines Amtes enthoben worden.

•

König Peter von Serbien hat das Abschiedsgesuch des Ministerpräsidenten Paschitsch abgelehnt und die Demission des Kabinetts nicht angenommen.*)

*) Näheres siehe an anderer Stelle.

Mexiko und Japan gegen die Union.

⊏ Zwischen Mexiko und Japan bestehen bekanntlich seit Jahr und Tag intime Beziehungen, die nicht auf besonderer Zuneigung oder auf einer positiven Interessengemeinschaft, sondern auf der gemeinsamen Abneigung gegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika beruhen. Japan kämpft seit langem um die Gleichberechtigung seiner zahlreichen Einwanderer nach der Union mit der weißen Rasse. Kalifornien und sein Hinter- und Nachbarland sind der Schauplatz dieser Fehde. Die Washingtoner Regierung hat bisher einen nicht ungeschickten Eiertanz zwischen dem Zorne Japans und dem scharfen Widerstand der eigenen Landsleute ausgeführt. Aber so lange diese Frage nicht nach dem Wunsche Japans geregelt ist, wird sie stets die Gefahr eines Konfliktes bergen. Japan sieht ferner in den Vereinigten Staaten den gefährlichsten Konkurrenten im Wettkampfe um die beherrschende Stellung am Stillen Ozean; auch auf der asiatischen Seite, wo Amerika in den Philippinen einen starken Stützpunkt hat. Hand in Hand damit geht aber das Bemühen, in China die politisch und wirtschaftlich führende Rolle zu spielen, und auch hierbei stößt Japan fortgesetzt auf die amerikanische Nebenbuhlerherrschaft. Man rechnet daher bereits seit langem mit einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den Rivalen und Japan bereitet sich systematisch darauf vor. Solch ein Feldzug zwischen zwei Gegnern, die durch das gewaltigste Wasserbecken der Erde getrennt sind, ist aber keine leichte Sache. Das amerikanische Bollwerk der Philippinen zu erstürmen dürfte den Japanern nicht allzuschwer werden, daß sie diese Art der Kriegsführung gründlich verstehen, haben sie vor Port Arthur bewiesen. Aber was würde damit erreicht sein? Ein fühlbarer und entscheidender Stoß kann nur auf dem amerikanischen Kontinent selber geführt werden. Darum geht Japans Bestreben dahin, in der nächsten Nachbarschaft der Vereinigten Staaten festen Fuß zu fassen. Man wird sich erinnern, daß Japans Absicht, sich in der Magdalenenbucht im mexikanischen Kalifornien festzusetzen, vor einigen Jahren viel Staub aufwirbelte.

Jetzt benutzt Japan die Gelegenheit, seine natürlichen Bundesgenossen, die Mexikaner, im Kampfe gegen die Aufständischen zu unterstützen, die in Wahrheit die Hilfstruppen und Vorkämpfer der Union sind, um dieser dadurch Schwierigkeiten zu bereiten. Denn die Erhaltung eines vom Washingtoner Einfluß unabhängigen kampffähigen im Ernstfalle zu Japan stehenden Mexikos würde eine event. verhängnisvolle Bedrohung der amerikanischen Flanken bedeuten. Diese japanische Politik findet jetzt in Waffenlieferungen an den Präsidenten Huerta Ausdruck, die man von Washington aus naturgemäß mit allen Mitteln zu hintertreiben sucht. Auf die amerikanischen Einwände antworten die schlauen Japaner, daß sie offiziell mit der Sache nichts zu tun hätten. Ausrangierte Armeeflinten wären an Händler verkauft worden, was die damit anfingen, entzöge sich der Kontrolle und dem Einflusse der Regierung. Eigentlich geht ja die ganze Sache die Amerikaner garnichts an, denn sie sind ja nicht die offiziell Kriegführenden. Es steht daher schwerlich zu erwarten, daß sie nach der Erfolglosigkeit freundschaftlicher Vorstellungen die Berechtigung und den Anlaß zu schärferem Vorgehen gegen Japan finden werden. Eine pikante Ergänzung erhält die Geschichte durch die Meldung, daß nordamerikanische Händler gleichfalls Waffen an Huerta liefern, indem sie die Sendungen über Europa spedieren. Wenn aber die Washingtoner Regierung nicht Anstrengungen macht oder nicht Mittel und Wege findet, diese Transaktionen aus dem eigenen Lande zu verhindern, die ihrer Politik direkt ins Gesicht schlagen, dann wird sie schwerlich Rücksicht von Anderen verlangen dürfen. Geschäft ist Geschäft, und in diesem Falle bekämpft eins das andere. Unter allen Schwierigkeiten, mit denen eine amerikanische Regierung zu kämpfen hat, ist der Dollar wohl die größte. Jedenfalls wird der Kampf um die mexikanische Waffenlieferung nicht dazu beitragen, das Verhältnis Amerikas zu Japan zu bessern, wohl aber dazu, die intimen Beziehungen zwischen Japan und Mexiko noch weiter zu festigen

Der Wehrbeitrag.

Einige praktische Beispiele für Einschätzung und Veranlagung.

I.

☛ Alles rechnet und macht Kasse. Das ist in dieser festesfrohen und schenkfreudigen Zeit eigentlich etwas Besonderes nicht und schon immer so gewesen, hat aber diesmal doch noch eine andere Bedeutung: der Eifer gilt dem Wehrbeitrag. Denn am 31. Dezember ist nicht bloß Silvester, sondern Stichtag. Das ist aber keine neue Kalenderbezeichnung, sondern die vom Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 den Bürgern auferlegte Verpflichtung, an diesem Tage ihren Vermögensbestand festzustellen und der Veranlagungsbehörde zum Zwecke der Veranlagung zum Wehrbeitrage mitzuteilen. Dieser Wehrbeitrag wird dann von der Steuerbehörde für den einzelnen Censiten festgestellt, er erhält dann den Veranlagungsbescheid, worauf er dann binnen drei Monaten nach dessen Zustellung zu zahlen hat, aber bekanntlich nicht den gesamten Betrag, sondern für 1914 nur ein Drittel, während die beiden anderen Drittel bis zum 15. Februar 1915 und 15. Februar 1916 fällig werden. Stundung und weitere Teilbeträge sind zulässig. Das Gesetz ist eines der schwierigsten Steuergesetze, die je erlassen worden sind. Wir wollen unsern Lesern daher hier einige Fingerzeige und praktische Beispiele zur Erleichterung der Einschätzungsarbeit geben. Der Wehrbeitrag wird erhoben vom Vermögen und vom Einkommen. Als Vermögen gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen, also Grundvermögen — alle Grundstücke einschließlich ihrer Bestandteile sowie des Zubehörs, auch alle Berechtigungen (z. B. Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Bergwerksrechte usw.) — Betriebsvermögen — das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus oder eines Gewerbes dienende Vermögen, sowie alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände, auch wenn sie nicht dauernd dem Betriebe zu dienen bestimmt sind; Teilhabern einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft wird ihr Betriebsvermögen nach dem Verhältnis ihres Anteils zugerechnet, wenn also A mit ½, B und C mit je ¼ an einem Gesellschaftsbetriebsvermögen von 100 000 Mark beteiligt sind, so sind dem A 50 000, dem B und C je 25 000 Mark anzurechnen — endlich das Kapitalvermögen, also insbesondere selbständige Rechte und Gerechtigkeiten, verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen, gleichgültig, ob verbrieft oder nicht, Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben an Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Geschäftseinlagen, bares Geld, der Kapitalwert von Renten sowie noch nicht fällige Ansprüche auf Lebens- und Kapital- oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Ausgenommen sind bei dieser Berechnung des Vermögens indes die Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, ferner aus einer Kranken- und Unfallversicherung bezw. Reichsversicherung, sowie Renten, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- und Dienstverhältnis gewährt werden. Ebenso gelten Möbel — auch Luxusmöbel usw. — und Hausrat nicht als Vermögen, auch Schmuckgegenstände und andere Kostbarkeiten nicht, ebensowenig Autos, Reit- und Wagenpferde, Bibliotheken, Sammlungen und natürlich auch alle der Ausübung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen oder einer sonstigen nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebes fallenden Berufstätigkeit gewidmeten beweglichen Sachen.

Abziehen darf der Wehrbeitragspflichtige vom Vermögen seine dringlichen und persönlichen Schulden, unter diesen aber wiederum nicht solche, die zur Bestreitung der laufenden Haushaltskosten eingegangen sind, und solche, die in wirtschaftlicher Beziehung zu ihrerseits nicht beitragspflichtigen Vermögensteilen stehen, also zum Beispiel gegen Verpfändung von Schmucksachen aufgenommene Schulden. Das Vermögen der Ehegatten wird, falls sie nicht dauernd von einander getrennt leben, zusammengerechnet, die Vermögenserklärung des Ehemannes hat daher das Vermögen der Ehefrau mit zu umfassen. Von Wichtigkeit ist, daß die Tausende nach unten abgerundet werden dürfen, hat also jemand 49 999,85 ℳ Vermögen, so braucht er nur 49 000 ℳ zu deklarieren, unter Umständen kommt er also in eine tiefere Wehrbeitragsstufe. Denn der Wehrbeitrag wird bekanntlich nach einer gestaffelten Skala erhoben, und zwar — wie gesagt — vom Vermögen und vom Einkommen. Die Wehrbeitragspflicht beginnt bei einem Vermögen von 10 000 ℳ 1 ℌ. Hat jemand ein Vermögen von gerade 10 000 ℳ, aber vielleicht 20 000 ℳ Jahreseinkommen, so braucht er keinen Wehrbeitrag vom Vermögen zu leisten. Ebenso bleiben Vermögen bis 50 000 ℳ einschließlich frei, wenn der Wehrbeitragspflichtige nur ein Einkommen von 2 000 ℳ und darunter hat, hätte er 2010 ℳ Jahreseinkommen und 40 000 ℳ Vermögen, so müßte er einen Wehrbeitrag leisten. Hätte er nun aber ein Vermögen von 29 950 ℳ und ein Einkommen von 995,50 ℳ, so wäre er doch wieder wehrbeitragsfrei, denn Vermögen bis 30 000 ℳ sind freigestellt, wenn der Censit nicht mehr als 4000 ℳ Einkommen hat. Für Grundstücke wird der Ertragswert — das 25fache des Miets- bezw. Pachtertrages — berechnet, wobei jedoch 20 Prozent für Instandhaltungskosten abzuziehen sind. Wertpapiere werden nach dem Kurswert vom 31. Dezember 1913, solche ohne Börsenkurs nach dem Verkaufswert berechnet.

II.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Wehrbeitrag vom Vermögen ohne Einkommen, vom Vermögen und Einkommen, sowie nur vom Einkommen. Die Wehrbeitragspflicht vom Einkommen beginnt bei einem Einkommen von mehr als 5000 ℳ, also beispielsweise 5050 ℳ. Für den Wehrbeitrag vom Einkommen gilt folgende Staffel:

Die Abg. f. Einkommen v.	5 100 b.	10 000 ℳ	beträgt	1	%
" " " "	10 100 "	15 000 "	"	1,2	"
" " " "	15 100 "	20 000 "	"	1,4	"
" " " "	20 100 "	25 000 "	"	1,8	"
" " " "	25 100 "	30 000 "	"	1,8	"
" " " "	30 100 "	35 000 "	"	2	"
" " " "	35 100 "	40 000 "	"	2,5	"
" " " "	40 100 "	50 000 "	"	3	"
" " " "	50 100 "	60 000 "	"	3,5	"
" " " "	60 100 "	70 000 "	"	4	"
" " " "	70 100 "	80 000 "	"	4,5	"
" " " "	80 100 "	100 000 "	"	5	"
" " " "	100 100 "	200 000 "	"	6	"
" " " "	200 100 "	500 000 "	"	7	"
" " " "	500 100 "	und darüber	"	8	"

Trifft zum wehrsteuerpflichtigen Einkommen noch wehrsteuerpflichtiges Vermögen, d. h. solches von mehr als 10 000 ℳ, so wird dieses nach folgenden Staffelgrundsätzen belastet: Bei einem Vermögen bis zu 50 000 ℳ und auch bei größeren Vermögen sind von den ersten 50 000 ℳ 0,15 vom Hundert zu zahlen, von den nächsten angefangenen oder vollen 50 000 ℳ 0,35 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 100 000 ℳ 0,5 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 300 000 ℳ 0,7 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 500 000 ℳ 0,85 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 1 000 000 ℳ 1,1 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 3 000 000 ℳ 1,3 Prozent, von den nächsten angefangenen oder vollen 5 000 000 ℳ 1,4 Prozent und für höhere Beträge 1,5 Prozent. Einige praktische Beispiele mögen diese graue Theorie beleben, wobei wir

kleines Vermögen — großes Einkommen,
großes " — kleines " ,
großes " — großes " ,
kleines " — kleines " ,
kleines " — mittleres " ,

einander gegenüberstellen. Vorweg sei noch bemerkt, daß der Censit, um einer Doppelbesteuerung zu entgehen, von seinem steuerpflichtigen Einkommen fünf Prozent des versteuerten Vermögens als Vermögensertrag abziehen darf.

I. 26 000 ℳ Vermögen,
50 000 " Einkommen.

Es sind zu zahlen:

von 26 000 ℳ Vermögen 0,15 % = ... 39 ℳ
" den 50 000 ℳ Einkommen
— 1 300 " = 5 % von 26 000 ℳ

also von 48 700 ℳ Einkommen 3 % = ... 1461 ℳ

zusammen von Vermögen und Einkommen also . . 1500 ℳ
in drei Jahresraten à 500 ℳ.

II. 900 000 ℳ Vermögen,
10 000 " Einkommen